

**Erste Satzung zur Änderung der
Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck
vom 15. Februar 2016**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 28.04.2016, S. 21

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 15.02.2016

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), i.V.m. § 8 und § 10 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. MSGWG Schl.-H. S. 110), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 10. Februar 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. Im gesamten Satzungstext werden die Worte „Bewerber/Bewerberin/Bewerberinnen“ und „Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin/Ersatzbewerberinnen“ durch die Worte „Kandidat/Kandidatin/Kandidaten/Kandidatinnen“ und „Ersatzkandidat/Ersatzkandidatin/Ersatzkandidaten/Ersatzkandidatinnen“ in der jeweils passenden Form ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden im zweiten Halbsatz nach dem Wort „beträgt“ die Worte „die Amtszeit“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „deren Ersatzvertreterinnen und“ durch die Worte „eine Ersatzvertreterin bzw. einen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Ersatzvertreter“ die Worte „je Vertreterin oder Vertreter“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Kandidatin und Kandidat werden zusammen mit der jeweiligen Ersatzkandidatin bzw. dem jeweiligen Ersatzkandidaten mittels einer gemeinsamen Stimme gewählt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und deren jeweilige Ersatzkandidatin bzw. dem jeweiligen Ersatzkandidaten“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Kandidatinnen und Kandidaten)“ gestrichen.
5. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 16 Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesamtliste“ die Worte „und macht diese bekannt“ angefügt.
7. In § 18 Absatz 2 wird der Verweis „§ 33 Absatz 2“ durch den Verweis „§ 33 Absatz 6“ ersetzt.
8. Es wird folgender neuer § 21 a eingefügt:

**„§ 21 a
Nachwahl**

Eine Nachwahl findet statt, wenn die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall setzt die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität den Tag der Nachwahl fest.“

9. In § 28 Absatz 2 Ziffer 6. wird nach dem Wort „sind“ der Halbsatz „bzw. bei der Stiftungsratswahl die Zahl der gültigen Stimmen, die für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten abgegeben sind“ angefügt.
10. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Scheidet auch diese/dieser aus oder erlischt deren/dessen Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge gemäß § 3 Absatz 5 nach.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 15. Februar 2016

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck